

## **SATZUNGEN**

### **FÜR GEBIRGSTRACHTEN – ERHALTUNG VOLKSTANZ und SCHUHPLATTLERVEREINE**

#### **DES BUNDES DER Heimat- und Trachtenvereine Kärnten**

##### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Bund der Heimat- und Trachtenvereine Kärnten (im weiteren Text kurz „Bund“ genannt) und hat seinen Sitz in Villach Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Kärnten aus insbesondere jedoch auf jene Bereiche, in denen selbständige Zweigvereine des Bundes konstituiert sind

##### **§ 2 Zweck des Vereins**

(a) Der Bund ist überparteilich, überkonfessionell, gemeinnützig und nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet. Er besteht darin als Dachverband unterstellten Gebietsvereine (Gebietsleitungen) sowie deren Mitgliedsvereine (Gebirgstrachten – Erhaltungs – und Schuhplattlervereine und sonstige Kulturvereine überliefertes Brauchtum, vor allem jedoch Kärntner Brauchtum, zu erhalten, zu hegen und zu pflegen.

(b) für die Erhaltung von Gebirgstrachten, Volkstanz, Schuhplatteln, Kärntner Volksbrauchtum – mit dazugehöriger Musik – zu sorgen, Schulungen für Wertungsrichter, Schiedsrichter und Vereinsfunktionäre durchzuführen.

(c) Jugendarbeit in allen vorhin angeführten Bereichen, auch in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Institutionen, durchzuführen.

(d) in allen Vereinsbelangen aufklärend zu wirken

e) solche Verträge durch den Vorstand abschließen. Der Inhalt derartiger Verträge ist den jeweiligen Protokollen zu entnehmen.

(g) Seine Ziele erreicht der Bund weiters durch

h) die Wahrung bzw. Förderung unserer Volkskultur, insbesondere der Bereiche Tracht, Volkstanz und Schuhplatteln, Volksmusik, Volkslied, sowie Jugend- und Erwachsenenbildung;

i) Abhaltung von Vorträgen und Schulungen;

j) die Herausgabe von Mitteilungsschriften;

k) die Durchführung von Studienfahrten und eigenen Veranstaltungen;

l) die Beratung der angeschlossenen Mitgliedsvereinigungen in allen Fragen der Volkskulturpflege;

m) die Förderung der Zusammenarbeit mit allen Kulturvereinen, Volksbildungseinrichtungen, Jugendorganisationen und Tourismusverbänden;

n) die Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen inner- und außerhalb Österreichs, welche dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen.

2) Der Bund verfolgt insbesondere folgende Ziele:

u) die Vertretung gemeinsamer Interessen aller dem Bund angehörenden Mitglieder,

v) die Ehrung verdienter Persönlichkeiten und Funktionäre,

w) die gegenseitige Unterstützung in den Bestrebungen zur Verbesserung der Lage der Mitgliedsvereinigungen sowie die Hebung des Bewusstseins der Zusammengehörigkeit.

##### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Zwecks**

(1) Der Erreichung der Ziele des Bundes dienen insbesondere folgende in den Absätzen 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel:

(2) Als ideelle Mittel dienen:

a) Bildungsveranstaltungen für Funktionäre und eigene Mitarbeiter,

b) Wahrnehmung von Anliegen und Interessen junger Menschen.

c) Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für diverse Projekte (z.B. Leistungsabzeichen oder Tanz)

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

a) durch jährliche, von der Hauptversammlung festzusetzende Beitragsleistungen der ordentlichen Mitglieder

b) durch Subventionen

c) durch Spenden, Vermächtnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen

d) durch Ertragnisse aus eigenen Veranstaltungen und Sammlungen

e) sonstige Zuwendungen

## § 4 Mittelverwendung

Die Mittel des Bundes dürfen nur für die im Statut angeführten Zwecke verwendet werden.

## § 5 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Der Bund besteht aus:

### a) ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich insoweit voll an der Vereinsarbeit beteiligen, als sie bei der Hälfte der vom Bundesvorstand nachweislich allen Mitgliedsvereinen zur Kenntnis gebrachten Bundesversammlungen und Zusammenkünfte die den Vereinszweck betreffen, anwesend sind.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

### b) außerordentlichen Mitgliedern

Dies sind physische oder juristische Personen, welche die Vereinszwecke regelmäßig materiell oder ideell fördern. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Bundesausschusses.

### c) fördernden Mitgliedern

Dies sind jene Personen, welche den Bund durch Spenden unterstützen, wobei die Aufnahme ebenfalls auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Bundesausschusses erfolgt.

### d) Ehrenmitgliedern

Dies sind Personen, die sich um den Bund und seine im § 2 angeführten Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Bundesausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### e) Ehrenfunktionären

Dies sind Personen, welche sich durch ihre Mitarbeit verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes und mit Zustimmung des Bundesausschusses mit Ehrenfunktionstiteln (z.B. Ehrenpräsident o.a.) bedacht werden.

## § 6 Rechte der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied

- a) ist durch seinen Obmann oder durch einen vertretungsbefugten Delegierten bei Hauptversammlungen und Ausschusssitzungen vertreten;
- b) hat das Recht, zur Hauptversammlung und zu den Ausschusssitzungen Delegierte zu entsenden, deren Zahl jeweils dem Bedarfsfalle entsprechend vom Bundesausschuss festgelegt wird und die damit auch stimmberechtigt sind.
- c) kann zu allen Sitzungen Mitarbeiter beiziehen. Diese sind jedoch von Abstimmungen ausgenommen, da sie nur die beratende Funktion eines Mitglieds ausüben;
- d) ist berechtigt, eine Sitzung des Bundesausschusses zu fordern, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unterstützen;
- e) hat das Recht, im Rahmen der Hauptversammlung und im Beisein der Kontrolle Einsicht in den Jahresabschluss zu nehmen.

## § 7 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder sind folgende:

- a) jedes Mitglied verpflichtet sich, nach besten Kräften die Zusammenarbeit unterstützen und die Aufgaben des § 2 zu erfüllen;
- b) jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse der Organe zu beachten ;
- c) ordentliche Mitglieder haben an allen Tagungen des Bundes teilzunehmen und für die beschlossenen Beitragsleistungen zum festgesetzten Zeitpunkt aufzukommen;
- d) jedes Mitglied hat die Ziele des Bundes nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen;

## § 8 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) durch freiwilligen Austritt: Dieser ist dem Landesobmann mindestens ein Monat vor Ende des Kalenderjahres schriftlich bekannt zu geben.
- b) durch Ausschluss: Dieser kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit bei der Hauptversammlung beschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht kein Rechtsmittel zu.
- c) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

## § 9 Organe des Bundes

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Bundesausschuss
- d) Das Wertungsrichtergremium
  - Trachtenreferat
  - Kinder und Jugendreferat
- d) Die Kontrolle
- D) das Schiedsgericht

## § 10 Die Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung (die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) tritt jährlich einmal zusammen. Hier werden auch Tätigkeitsberichte verlangt. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre.

Die Hauptversammlung ist bei jeder Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ausschreibung und die Einladung aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich (unter Umständen auch per Fax oder Email) spätestens vier Wochen vorher erfolgt ist.

b) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand oder der Ausschuss beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen. Die außerordentliche Hauptversammlung ist spätestens sechs Wochen nach Einlangen des Begehrens einzuberufen.

Sowohl die ordentlichen als auch die außerordentlichen Hauptversammlungen sind spätestens vier Wochen vor dem Termin auszuschreiben. Aus der Einladung müssen Ort, Datum und Beginn sowie die Tagesordnung der Versammlung ersichtlich sein.

In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen:

- a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und der Fachreferenten;
- b) die Entgegennahme und Genehmigung des Kassaberichtes des Bundes und die Erteilung der Entlastung des Vorstandes;
- c) die Wahl des Vorstandes und des Bundesausschusses (Funktionsdauer 3 Jahre);
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer (Funktionsdauer 3 Jahre);
- e) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
- f) die Beratung und die Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge und sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- g) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung;
- h) die Genehmigung der Geschäftsordnung;
- i) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern ;
- j) die Entscheidung über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern;
- k) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundes

Der Vorstand wird in geheimer Wahl ermittelt.

Anträge, die bei der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern keine anderen Mehrheitenregelungen festgelegt sind.

## § 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand tritt im Allgemeinen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einberufung hat vom Landesobmann mindestens zwei Wochen vor dem Stattfinden schriftlich (auch per Fax oder Email möglich) unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und des Beginnes zu erfolgen. In besonders dringenden Angelegenheiten kann auch eine telegrafische oder fernmündliche Einberufung ohne genaue Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen und die Hälfte derselben, darunter der Landesobmann oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(3) Der Vorstand des Bundes besteht aus:

- a) dem Landesobmann
- b) den Landesobmann Stellvertreter
- c) dem Schriftführer (im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter)
- d) den Finanzreferenten
- e) dem Landes – Jugend – Referenten

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Der Vorstand ist berechtigt, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zusammen mit dem Bundesausschuss an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode einzusetzen.

(4) Dem Vorstand obliegt:

- a) die Leitung des Bundes und die Verwaltung des Bundesvermögens
- b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen
- c) das Vorschlagsrecht über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) die Vergabe von Ehrentiteln
- e) das Recht, zur Erledigung bestimmter Aufgaben Unterausschüsse einzusetzen
- f) das Recht, im Bedarfsfalle Fachreferenten beizuziehen
- g) die Festlegung von Richtlinien für die Vergütung von Aufwendungen (Reisekosten, Diäten usw.)
- h) die Anbahnung und Aufrechterhaltung von Verbindungen zu anderen internationalen und österreichischen Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen
- i) auch die Erledigung aller Agenden, die nicht ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten sind

## § 12 Die Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

### (1) Der Landesobmann:

- a) Er vertritt den Bund nach innen und außen, ferner erledigt er alle Angelegenheiten des Bundes, soweit sie nicht einem anderen Vorstandsmitglied zugewiesen sind. Ihm obliegt auch die Einberufung und Vorsitzführung bei Vorstands-, Bundesausschusssitzungen und der Hauptversammlung.
- b) Er vertritt die Interessen des Bundes in den Gremien der Wertungsrichter, Trachtenreferat, Kinder und Jugendarbeit.
- c) Er kann zu den Vorstandssitzungen weitere Funktionäre zur Beratung beiziehen.
- d) Ein vom Landesobmann beauftragter Landesobmann Stellvertreter vertritt den Bund bei Verhinderung des Landesobmannes in allen dem Landesobmann zustehenden Agenden.  
Der Landesobmann Stellvertreter kann in der Geschäftsordnung mit Sach- und Arbeitsgebieten betraut werden.
- e) Er unterzeichnet alle rechtlich bedeutsamen Ausfertigungen des Bundes gemeinsam mit dem Schriftführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten.

### (2) Der Finanzreferent

- a) Er führt eine den (gesetzlichen) Anforderungen entsprechende genaue Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Bundes, sodass jederzeit der jeweilige Vermögensstand ermittelt werden kann.
- b) Er sorgt für die notwendige finanzielle Bedeckung aller Beschlüsse und überprüft die finanzielle und organisatorische Strukturierung aller Vorhaben.
- c) Er sorgt für eine ausgewogene und vorausschauende Finanzgebarung. Weiters obliegt ihm die finanzielle Überprüfung aller Einrichtungen des Bundes
- d) Er unterfertigt alle Schriftstücke, die finanzielle Angelegenheiten des Bundes betreffen, und lässt sie vom Landesobmann (im Verhinderungsfalle vom vertretungsbefugten Landesobmann Stellvertreter) gegenzeichnen.
- e) Er hat für die ordnungsgemäße Verwahrung aller Buchungsbelege und den damit verbundenen Buchungsaufzeichnungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu sorgen.
- f) Er legt dem Bundesvorstand und den Rechnungsprüfern einen detaillierten Jahresbericht über die Einnahmen und Ausgaben vor.
- g) Innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres legt der F. die gesetzlich geforderte Vermögensübersicht dem Landesobmann und den Rechnungsprüfern vor.
- h) Weiters besteht die Verpflichtung, den Rechnungsprüfern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- i) Im Einvernehmen mit dem Landesobmann erstellt er das Budget und die entsprechenden Förderungsansuchen.
- j) Er sorgt für die zeitgerechte Erstellung der Abrechnung der jeweiligen Förderungsprojekte und legt diese dem Landesobmann zur gemeinsamen Unterzeichnung vor.

### (3) Der Schriftführer hat

- a) den Landesobmann in seinen Aufgaben zu unterstützen;
- b) den Schriftverkehr zu besorgen und bei der Abfassung von Schriftstücken mitzuwirken;
- c) für die Abfassung und die Richtigkeit der Sitzungs- und Verhandlungsprotokolle zu sorgen;
- d) hat diese Protokolle dem Landesobmann zur Gegenzeichnung vorzulegen;
- e) für die zeitgerechte Erstellung und Zusendung dieser Protokolle zu sorgen;
- g) die entsprechende Ablage der Schriftstücke im Archiv Sorge zu tragen.

## § 13 Der Bundesausschuss

### Dem Bundesausschuss gehören an:

- a) der Vorstand
- b) der Schriftführer-Stellvertreter
- c) der Finanzreferent-Stellvertreter, soweit nicht eine andere Regelung gilt
- d) die Obmänner der ordentlichen Mitglieder oder deren Stellvertreter

Die Einberufung des Bundesausschusses muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Sie muss erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder verlangt. Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Bundesausschuss hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes Mitglied bis zum Ende der Funktionsperiode bzw. im Bedarfsfall weitere Personen in den Bundesausschuss zu kooptieren.

Der Bundesausschuss hat das Recht, bei Bedarf unabhängige Fachleute oder Konsulenten mit beratender Stimme beizuziehen.

## § 14 Die Kontrolle (Rechnungsprüfer)

Dem Kontrollorgan gehören 2 Rechnungsprüfer an. Die Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich  
Die Mitglieder dürfen keinem weiteren Organ des Bundes angehören.

Den Rechnungsprüfern

- a) obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Bundes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel;

- b) sie haben auch die gesetzlich vorgeschriebene Vermögensübersicht zu prüfen;
- c) sie haben einen Prüfungsbericht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen;
- d) dieser Prüfungsbericht ist dem Landesobmann vorzulegen und die Rechnungsprüfer haben das Recht auf Gegenzeichnung;
- e) obliegen die Berichterstattung der durchgeführten Kontrolle bei der Jahreshauptversammlung und die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes.

## **§ 15 Das Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern des Bund ist das Schiedsgericht zuständig. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von den Parteien namhaft gemachten Personen und dem Obmann. Als Obmann fungiert der Landesobmann oder ein von ihm bestellter Stellvertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an gewisse Normen gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16 Auflösung:**

Diese kann nur in einer ordentlichen oder ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außer- ordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Hauptversammlung auch über die Verwendung und Verwertung des vorhandenen Vermögens des Bundes der Heimat und Trachtenvereine Kärnten zu beschließen. Dazu ist vom Landesobmann oder dieser Hauptversammlung eine für die gesamte Abwicklung verantwortliche Person zu beauftragen. Das Vermögen muss im Sinne des § 34 der BAO gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen zufließen.

## **§ 17 Geschlechtsneutrale Bezeichnung**

1) Soweit in diesen Satzungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

2) Bei der Anwendung der Bezeichnungen auf bestimmte Personen ist die jeweilige geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

## **Geschäftsordnung:**

Bestimmungen, die über diese Satzungen hinausgehen, können in einer Geschäftsordnung, die keine Satzungsänderung beinhalten darf, festgelegt werden. Darüber hat der Bundesausschuss zu beschließen.